



Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und  
Erdgaswirtschaft  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Wien, 20. April 2026  
GZ 2026-0.255.612

## Entwurf einer Intelligenten Messgeräte-Anforderungs-VO 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit E-Mail vom 23. März 2026, GZ V IMA 01/26, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Den Erläuterungen zufolge sollen mit dem gegenständlichen Entwurf die Mindestfunktionalitäten für intelligente Messgeräte gemäß den Vorgaben des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWVG) festgelegt werden.

(2) Im RH-Bericht „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, u.a. Reihe Bund 2019/1, hat der RH in TZ 27 festgestellt, dass die IMA-VO 2011 die Ausstattung der intelligenten Messgeräte mit einer Kommunikationsschnittstelle für mindestens vier externe Mengengeräte vorgeschrieben hatte; dies ging über die EU-Empfehlungen für intelligente Messsysteme hinaus. Diese sogenannte Multi Utility-Schnittstelle sollte die Kommunikation und Datenübertragung z.B. auch für Gas- oder Wasserzähler ermöglichen. Weiters stellte er fest, dass die E-Control seit Jänner 2014 wusste, dass die Netz Niederösterreich intelligente Messgeräte ohne Multi Utility-Schnittstelle beschaffte. Damit war eine Anforderung der IMA-VO 2011 nicht erfüllt; auch eine nachträgliche modulare Anbindung war nicht vorgesehen. Schließlich bemerkte er kritisch, dass die E-Control als Verordnungsgeber eine Anforderung der IMA-VO 2011 in einem bilateralen Gespräch mit einem Netzbetreiber als Option darstellte und sich zur Nichterfüllung definierter Mindestanforderungen verschwieg.

Der RH empfahl daher der E-Control, die Zweckmäßigkeit dieser Schnittstelle abzuklären und – je nach Ergebnis – entweder auf der Umsetzung dieser Vorgabe zu bestehen oder die Anforderung der IMA-VO 2011 anzupassen.

In seinem Folgebericht „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“, u.a. Reihe Bund 2024/15, stellte der RH in TZ 22 fest, dass alle neun Landes-Netzbetreiber – also auch die Netz Niederösterreich – die in der Anforderungsverordnung 2011 vorgeschriebene Multi Utility-Schnittstelle

umsetzen, keiner sie jedoch nutzte. Im Fall der Netz Niederösterreich verursachte die nachträgliche Ausstattung der Zähler Kosten in Höhe von rd. 2,4 Mio. EUR. Zudem stellte der RH fest, dass die Umsetzung der Multi Utility-Schnittstelle die Probleme der Datenübertragung weiter verschärfen könnte, weil noch mehr Daten zu übertragen wären.

Der vorliegende Entwurf der IMA-VO 2026 sieht nunmehr keine verbindliche Multi Utility-Schnittstelle mehr vor, wodurch die E-Control die Empfehlung des RH berücksichtigt.

(3) In TZ 33 des RH-Berichts „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“ hatte der RH der Energie-Control Austria, dem Klimaschutzministerium und den Landes-Netzbetreibern empfohlen, für die nächste Smart-Meter-Generation ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Dabei wären Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart Metering zu erwägen.

Da der gegenständliche Verordnungsentwurf eine Begrenzung des Energieverbrauchs der Messgeräte nicht vorsieht, wird der diesbezüglichen Empfehlung des RH nicht entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat